

Informationen für Ärzte 7/2011

Datenschutz bei Betriebsprüfungen in Arztpraxen

Die Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen, die den Namen des Patienten enthalten, ist zulässig, soweit sich die Unterlagen auf die Wiedergabe der finanziellen Beziehungen zwischen Arzt und Patient beschränken. Eine Anonymisierung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, da der Patientennamen nicht vom Mitwirkungsverweigerungsrecht des Arztes umfasst ist.

Soweit aus den ärztlichen Unterlagen Diagnose und Behandlungsmethode des Arztes erkennbar sind, ist dem Außenprüfer die Einsichtnahme verwehrt, wenn nicht die betroffenen Patienten darin einwilligen oder die Unterlagen zuvor anonymisiert werden.

Der Patientennamen ist steuerlich nicht geschützt. Bei Privatpatienten kann der Außenprüfer die Namen bereits im Rahmen einer Durchsicht der Bankkontoauszüge erkennen.

Der Außenprüfer unterliegt trotz der Möglichkeit der Erstellung von Kontrollmitteilungen innerhalb der Finanzbehörde und eventuell Meldungen an die Staatsanwaltschaft bei erkannten Steuerstraftatbeständen oder sonstigen Straftaten einer Verschwiegenheitspflicht nach Außen.